OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651756/2/MS/GD

Datum:
Linz, 9. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. April 2020, GZ: BHWLVerk-2020-32736/19-ZM, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass sich der Beschwerdeführer innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Erkenntnisses, amtsärztlich untersuchen zu lassen hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Februar 2020, GZ: BHWLVerk-2020-32736/4-ZM, wurde Herr R S (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich bei der belangten Behörde innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend stützte sich die belangte Behörde auf fünf Anzeigen bzw. Berichte verschiedener Polizeiinspektionen, wonach der Beschwerdeführer

- eine ihm unbekannte Dame am Parkplatz einer Tankstelle angeschrien und bedroht habe (Anzeige der PI Thalheim bei Wels vom 23.12.2019),
- unbekannten Mädchen mit seinem PKW bis nachhause nachgefahren sei und dabei Gesten zeigte und hupte, danach wieder am Zuhause eines Mädchens vorbeifuhr, wobei sich diese Vorfälle seit dem Sommer 2019 ca. 1 Mal pro Monat wiederholten (Bericht der PI Thalheim bei Wels vom 27.12.2019),
- eine ihm unbekannte Frau mit dem Abschneiden der Haare und mit den Fäusten gedroht habe (Bericht der PI Wels vom 26.03.2019),
- gegen den Lieferwagen eines Paketzustellers getreten sei (Bericht der PI Wels vom 29.04.2019),
- einem unbekannten Radfahrer eine Plastikflasche nachgeworfen habe, wobei sich dieser überschlug und verletzte (Bericht der PI Ottensheim vom 02.08.2018).

Die Behörde führte aus, dass sich der Bescheid auf jüngste Vorfälle stützt und frühere Vorkommnisse nicht angeführt wurden. Aufgrund der Häufigkeit der Tatbestände, die nach ähnlichen Mustern ablaufen, bestanden begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Februar 2020 Vorstellung mit der Begründung, dass sämtliche angeführten Vorwürfe haltlos seien und Sachverhalte verkürzt und in einem anderen Zusammenhang dargestellt worden seien.

Im Rahmen des ordentlichen Verfahrens gab der Beschwerdeführer am 20. März 2020 eine 15-seitige Stellungnahme ab und bestätigte einen Vorfall an der Pink-Tankstelle am 06. März 2019. Er teilte mit, dass er nach dem Kauf eines Automatenkaffees zu seinem Auto zurückging und als er die Autotür öffnen wollte, sich die Frau mit relativ hoher Geschwindigkeit neben ihn einparkte und er sich mit ein paar geschickten Bewegungen hinter das Heck seines Autos manövrierte um nicht tangiert zu werden.

Darüber hinaus schilderte der Beschwerdeführer vier „Vorfälle in Steinhaus“, die er mit „Die Schulbusfahrerin“, „die jugendlichen Mädchen“, „die männlichen Jugendlichen“ betitelte und erläuterte jeweils Gefahrenszenen im Straßenverkehr mit den genannten Personen und zwei weiteren Kindern, in denen er das Fehlverhalten all dieser Personen schilderte und sein stets vorbildliches Verhalten dem gegenüberstellte. Infolge nahm der Beschwerdeführer Stellung zu den ihm vorgeworfenen Sachverhalten der gefährlichen Drohung und Körperverletzung und rechtfertigte sich in ausführlicher Weise unter anderem mit dem Satz: „Der Ausdruck einer Persönlichkeit ist kein Hinweis auf eine psychiatrische Erkrankung!“ Abschließend wurden Themen wie Polizeistaat, Expertenregierung, Verfassungsschutz, Datenschutzverletzung, Verletzung von Grundrechten aneinandergereiht. In dieser Aneinanderreihung verteidigte der Beschwerdeführer mehrmals seine Persönlichkeit und sprach „ständige Hinweise und Mutmaßungen auf seine Persönlichkeitsstörung“ an. Diese stünden in Zusammenhang mit einem BBRZ-Gutachten. Dazu führte der Beschwerdeführer „pathologische Manifestation mit traumatischem Verlauf“ an. Laut Beschwerdeführer war die gesamte Darstellung des behördlichen Bescheids mit konstruierten Formulierungen und Aussagen durchzogen. Er führte auch Amtsmissbrauch und wissentliche Falschinformation durch die PI Thalheim an.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens erhob der Beschwerdeführer am 17. Dezember 2019 eine Beschwerde an die LPD O, in welcher er sich über drei „grimmig gemimte Beamte in einer Delta-Formation“ beschwerte, die ihn zum Vorfall an der Tankstelle vom 13. Dezember 2019 befragten. Er führt aus, dass er bereits mehrmals mit der Polizei vereinbart habe, dass er telefonisch informiert werden möchte um vor Ort bei der PI auszusagen. Darüber hinaus beschwerte er sich unter anderem, dass ein Polizist ihn angeschrien und bedrängt habe und dass auf der PI eine „Aufnahme via Handy“ unter dem Pult vorbereitet worden sei. Er führte zusammengefasst an, dass er schon mehrfach Probleme mit Leuten aus der Ortschaft hatte und schrieb weiters von Angstmache, dass er alles für die Soko Ibiza gebe, bevor er sich einer Dystopie anschließe und führte unter anderem aus, dass ein Krieg mit sadistischem Hintergrund geführt werde und dies beim Beschwerdemanagement des AMS Wien liege.

Nach Durchführung des ordentlichen Verfahrens erließ die belangte Behörde am 28. April 2020 den gegenständlich bekämpften Bescheid mit dem die Vorstellung abgewiesen und der Mandatsbescheid zur Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung vollinhaltlich bestätigt wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer in seiner ausführlichen Stellungnahme ein Gutachten des BBRZ über eine mögliche psychische Erkrankung (eine „pathologische Manifestation mit traumatischem Verlauf“) erwähnte, die der belangten Behörde bis dahin nicht bekannt war. Aufgrund der gehäuften Sachverhalte mit erhöhter Aggressionsbereitschaft bestanden für die Behörde ausreichend Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Mai 2020 (Einlangen bei der Behörde) rechtzeitig Beschwerde.

Begründend wurde ausgeführt, dass die PI Thalheim die belangte Behörde falsch informiert habe, indem Sachverhalte „negativ konstruiert“ wurden, eine diesbezügliche Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wels sei durch ihn eingebracht worden. Die Polizeibeamten hätten ihm mit Führerscheinentzug gedroht. Die Bearbeiterin der belangten Behörde sei befangen, weswegen er an einer objektiven Untersuchung zweifle. Als Beispiel wird angeführt, dass ein von der Sachbearbeiterin und dem Sanitätsdienst angekündigter Termin mittels Brief nicht übermittelt wurde und wie folgt ausgeführt: „Ich habe diesbezüglich bis dato keinen Brief von dieser Behörde erhalten. (In meiner Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wels ist ein Brief vom Klinikum Wels beigelegt, der einen Zusammenhang dieses Falls zeigen kann. Wie ich meine Post so zwischendurch bekomme, oder jetzt dann gar nicht.“ Abschließend ersucht der Beschwerdeführer um eine wirklich professionelle Untersuchung in objektivem Rahmen.

Mit Schreiben vom 02. Juni 2020 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt liegt zweifelsfrei vor:
Der Beschwerdeführer beging in der Vergangenheit (2006 und 2015) zwei Suchtgiftdelikte, die in einem Fall zum Entzug der Lenkberechtigung führten. Darüber hinaus scheinen laut kriminalpolizeilichem Aktenindex, Auskunft vom 27. Dezember 2019 weitere Eintragungen auf. Dabei handelt es sich um Gefährliche Drohung gegen einen anderen PKW-Lenker in Zusammenhang mit Lenken eines KFZ durch den Beschwerdeführer am 12. April 2017, Sachbeschädigung durch Treten auf ein fremdes KFZ am 22. Juli 2014, Sachbeschädigung an einer Brille am 18. November 2009, Sachbeschädigung von sonstigem Gut am 30. November 2009.

Ergänzt werden diese Vorfälle durch die im Bescheid der belangten Behörde angeführten jüngeren Vorfälle, nach denen der Beschwerdeführer angezeigt wurde:

- Anschreien und Bedrohen einer ihm unbekannten Frau an einer Tankstelle während des Parkens seines KFZs am 13.12.2019 (Anzeige der PI Thalheim bei Wels vom 23.12.2019),
- Vorbeifahren mit seinem PKW, dabei Gesten zeigen und Anhupen von unbekannten Mädchen; Nachfahren bis zuhause und Vorbeifahren am Zuhause eines der Mädchen, wobei sich diese Vorfälle seit dem Sommer 2019 ca. 1 Mal pro Monat wiederholten (Bericht der PI Thalheim bei Wels vom 27.12.2019),
- Bedrohen einer ihm unbekannten Frau mit dem Abschneiden der Haare und mit den Fäusten am 06.03.2019 (Bericht der PI Wels vom 26.03.2019),
- Treten gegen den Lieferwagen eines Paketzustellers aufgrund einer verbalen Auseinandersetzung am 06.03.2019 (Bericht der PI Wels vom 29.04.2019),
- Nachwerfen einer Plastikflasche an einen unbekannten Radfahrer, wobei sich dieser überschlug und verletzte am 02.08.2018 (Bericht der PI Ottensheim vom 02.08.2018).

Es scheinen keine Verurteilungen laut Strafregister und keine verwaltungsrechtlichen Vorstrafen auf.

Im Rahmen der 15-seitigen Stellungnahme vom 20. März 2020 bestätigte der Beschwerdeführer einen Vorfall an der Pink-Tankstelle am 13. Dezember 2019. Er teilte den Sachverhalt in ausführlicher Weise mit und beschrieb selbst 10-Sekunden-Zeiträume in detaillierter Weise. Dabei widersprach er seinen eigenen Aussagen (Bericht PI Thalheim vom 23. Dezember 2019, Befragung durch PI am 14. Dezember 2019) bei denen er aussagte, dass er nach der Frau einparkte und sie zuerst ausstieg, wohingegen er in der Stellungnahme schrieb, dass er sich an der Tankstelle bereits einen Kaffee gekauft hatte und zurück zu seinem PKW ging als die Frau zur Tankstelle zufuhr. In seiner Beschwerde an die LPD O vom 17. Dezember 2019 wiederum schrieb er, dass er bereits im PKW gesessen sei und nochmal ausstieg und die Frau beobachtete.

In dieser Stellungnahme schilderte er das Fehlverhalten anderer Personen immer in detaillierter Weise und stellte dem sein stets vorbildliches Verhalten gegenüber. Der Beschwerdeführer führte zusätzlich zu den vorliegenden Anzeigen weitere Konfliktfälle an, die er erlebt hat, obwohl diese nicht gegenständlich sind. Darüber hinaus verteidigt der Beschwerdeführer selbst mehrmals sein Persönlichkeitsbild und führt eine eventuelle psychiatrische Erkrankung an. Es entsteht der Eindruck, dass der Beschwerdeführer Sachverhalte nachträglich ausschmückt sowie geänderte Vorfallsabläufe darstellt.

Der vorliegende Sachverhalt zeigt, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren eine erhebliche Anzahl von Anzeigen gegen den Beschwerdeführer aufscheinen und sich die Anzeigen im letzten Halbjahr vor Erlass des Bescheides gehäuft haben. Gesamt betrachtet zeichnet der Beschwerdeführer selbst ein Bild bei dem man den Eindruck von Widersprüchen, Bedrohungen und gehäuften Konflikten gewinnt und ihn nicht glaubwürdig erscheinen lässt, wohingegen die Anzahl der aktuellen Anzeigen mehrerer PIs konkret ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde: 4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13.

Gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 4 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt. Gemäß Abs. 2 darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen - eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der

Anpassung besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;). Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149). Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063). Das Fehlverhalten muss in Zusammenhang mit straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften stehen (vgl. VwGH 21.09.2010, 2010/11/0105).

Der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme vom 20. März 2020 auf eine eventuelle psychiatrische Erkrankung (BBRZ-Gutachten mit „pathologischer Manifestation mit traumatischem Verlauf“) bzw. Auffälligkeiten in seiner Persönlichkeit aufmerksam gemacht. Es scheinen eine erhebliche Anzahl von Anzeigen bzw. eine Häufung von Konflikten in straßenverkehrsrechtlichem Zusammenhang auf (Bedrohung einer Frau in Zusammenhang mit Parken auf einer Tankstelle, Nachfahren und Anhupen bzw. Vorbeifahren an jungen Mädchen im PKW, Bedrohen eines anderen PKW-Lenkers während der Fahrt, Treten gegen einen Lieferwagen, Zu-Sturz-Bringen eines Radfahrers). Diese Konfliktverhalten stehen jeweils in Zusammenhang mit dem Verhalten des Beschwerdeführers im Straßenverkehr. Die Behörde stellte den Zusammenhang durch Hinweis auf die Häufigkeit der Vorfälle in jüngerer Vergangenheit her (ohne Berücksichtigung weiter zurückliegender Vorkommnisse).

Der aus dem vorgelegten Behördenakt (vor allem aus den Stellungnahmen des Beschwerdeführers) gewonnene Eindruck ist geprägt von Widersprüchen, Bedrohungen und gehäuften Konflikten beim Beschwerdeführer (belegt durch die aktuellen Anzeigen mehrerer PIs). Die in den Anzeigen (s.o.) dargestellten

Handlungen des Beschwerdeführers stellen nicht ein „bloß“ fragwürdiges und auffallendes Verhalten dar, sondern liegt der Verdacht nahe, dass durch diese auffällige Verhaltensweise der Verdacht auf das Vorliegen eines krankhaften Erscheinungsbilds gegeben ist, worauf der Beschwerdeführer mit dem Bemerken, bei ihm sei (fälschlicherweise) die Diagnose „pathologische Manifestation mit traumatischen Verlauf“ gestellt worden, hingewiesen hat. Die vom Beschwerdeführer in den unter II. geschilderten Situationen in Verbindung mit einer eventuell vorliegenden psychischen Beeinträchtigung ist jedenfalls als ausreichend zu beurteilen, um begründete Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszulösen. Der bekämpfte Bescheid erging daher zu Recht.

Da die von der belangten Behörde gesetzte Frist in der Vergangenheit lag, war diese neu festzusetzen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß